

Überblick Forstneuorganisation in Baden-Württemberg

Hintergrund

Seit 2013 befasst sich das Bundeskartellamt (im Folgenden BKartA) erneut mit der Forstverwaltung Baden-Württembergs. Unvereinbare Auffassungen von Land und BKartA hinsichtlich forstlicher Tätigkeiten im Wald mündeten im Jahr 2015 in eine Untersagungsverfügung seitens des BKartA. Gegen diese legte das Land Beschwerde zum Oberlandesgericht Düsseldorf (im Folgenden OLG) ein. Am 15. März 2017 fasste das OLG einen Beschluss, in dem es der Linie des BKartA nahezu vollständig folgte.

Politischer Auftrag

Der Ministerrat entschied daraufhin am 4. April 2017, dass

- 1) aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung und -auslegung des OLG Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (im Folgenden BGH) eingelegt wird.
- 2) die Forststruktur im Wald angepasst werden muss (--> Hintergrund ist neben dem Kartellverfahren der geänderte § 46 Bundeswaldgesetz, der Diskriminierungsfreiheit für das Angebot forstlicher Tätigkeiten vorsieht) – hierfür sind Eckpunkte zu erarbeiten und bis zum 30. Juli 2017 dem Ministerrat vorzulegen.
- 3) die Staatswaldbewirtschaftung in eine neu zu errichtende, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) übertragen wird.
- 4) ein Projekt mit dem Ziel, eine neue Forstorganisation zum 1. Juli 2019 umzusetzen, eingerichtet wird.

Rechtsbeschwerde zum BGH

Zwischenzeitlich hat das MLR, wie vom Ministerrat beschlossen, Rechtsbeschwerde zum BGH eingereicht und setzt damit die gerichtliche Klärung fort. Eine genaue Einschätzung der voraussichtlichen Verfahrensdauer ist derzeit nicht möglich.

Eckpunkte zur Forststrukturreform

Die Eckpunkte zur Forststrukturreform wurden gemäß des Auftrags des Ministerrates im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts und in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden (im Folgenden KLV genannt) erarbeitet. Hierfür hat das MLR ein umfangreiches Projekt eingerichtet (sog. „AG Eckpunkte“). Dieses hat am 25. April 2017 begonnen und entsprechend des Zeitplans die Eckpunkte bis Anfang Juli 2017 erarbeitet. Im Projekt sind die wesentlichen Inhalte, die von der Strukturreform betroffen sind, in acht Gliederungsbereiche geordnet. Diese sind:

- 1) Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation
- 2) Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden IT)
- 3) Finanzen
- 4) AöR für den Staatswald
- 5) Hoheit, Beratung, Betreuung und Förderung
- 6) Personal
- 7) Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik
- 8) Gesetzesänderungen

Inhaltliche Grundlagen für die Eckpunkte in diesen acht Bereichen wurden in Unterarbeitsgruppen vorbereitet. Sie wurden mit den forstlichen Interessensvertretern in einer sog. Abstimmgruppe rückgekoppelt und dann auf Arbeitsebene in der AG Eckpunkte diskutiert. In der Lenkungsgruppe des Projekts (= politisches Gremium) verständigten sich das Land und die KLV unter Einbeziehung der Forstkammer auf gemeinsame Formulierungen der Eckpunkte, die am 18. Juli 2017 dem Ministerrat vorgelegt wurden.

Kurzfassung der Eckpunkte:

1. Zentrales Ergebnis zum Thema Aufgabenverteilung ist die Definition, welcher forstliche Akteur zukünftig welche Aufgabe wahrnimmt. Grundsätzlich bleibt hierbei der dreistufige Verwaltungsaufbau im Land bestehen. Die Forsthoheit liegt weiterhin bei den unteren Forstbehörden. Kommunale Waldbesitzer werden bei der Bewirtschaftung des eigenen Waldbesitzes gestärkt. Sie können die Bewirtschaftung ihres eigenen Waldbesitzes eigenverantwortlich regeln, ohne hierfür ein körperschaftliches Forstamt einrichten zu müssen. Unabhängig davon bieten die unteren Forstbehörden auch weiterhin fakultative Betreuung zu Gestehungskosten für den Privat- und Kommunalwald unter und über 100 ha Größe an. Der Staatswald wird durch die AöR (siehe unten) bewirtschaftet.
2. Die forstliche IT (insbesondere die landesweit angewandte Fachsoftware FOKUS 2000) wird sowohl der AöR als auch der Forstverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Systeme von AöR und Verwaltung werden voneinander getrennt und zukünftig jeweils selbstständig betrieben. Sinnvolle Kooperationen sollen möglichst eingegangen werden. Die Fachsoftware soll - wie bisher - auch Dritten zur Verfügung gestellt werden können.
3. Hinsichtlich der Finanzen wurde vereinbart, dass der künftigen Aufgaben- und Personalverteilung entsprechend die zugehörigen Finanzierungswege angepasst werden. Dabei ist ein Risikoausgleich zugunsten der Stadt- und Landkreise mit einzubeziehen, der das Vorhalten von Personal zur forstlichen Betreuung absichert. Vorhandene Rationalisierungsmöglichkeiten sollen geprüft und gegebenenfalls vorhandene Potentiale realisiert werden. Zudem wurde vereinbart, auch die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden darzustellen und zu bewerten.
4. Für die AöR wurde vereinbart, dass diese entsprechend der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag der Landesregierung als Vorbildbetrieb gleichermaßen ökologisch vorbildlich, sozial ausgewogen und ökonomisch erfolgreich ausgerichtet wird. Sie ist organisatorisch eigenständig und in eine Betriebszentrale, regional zuständige Betriebsstellen und Forstreviere gegliedert. Sie übernimmt den operativen und konzeptionellen Waldnaturschutz im Staatswald und entwickelt diesen auf wissenschaftlicher Grundlage weiter. Die AöR ist eine zentrale Säule für die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, insbesondere für die Waldpädagogik und entwickelt diese auch zum Nutzen anderer Waldbesitzer weiter. Sie bietet ihren Beschäftigten attraktive Arbeitsbedingungen mit einem vorbildlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie einer motivationsfördernden Personalentwicklung. Sie sichert im Auftrag des Landes über forstfachliche Fortbildungsmaßnahmen einen umfassenden Wissenstransfer an Waldbesitzer aller Waldbesitzarten. Auf diese Weise ist die Einhaltung der hohen Standards in der Waldbewirtschaftung gewährleistet.

Auf dem Gebiet der Stadtkreise sind Flächenanpassungen oder Arrondierungen zur Verbesserung der Waldstruktur oder der Waldbewirtschaftung zwischen dem Land und den Stadtkreisen möglich.

5. Ein Ergebnis aus dem Bereich Hoheit, Beratung, Betreuung und Förderung ist die Überführung der indirekten Förderung in eine wettbewerbs- und beihilferechtlich angepasste direkte Förderung oder in andere Ausgleichsmöglichkeiten für die besonderen Gemeinwohlleistungen des Kommunalwaldes. Die forstliche Beratung und Betreuung wird weiterhin auf der gesamten Fläche für Waldbesitzer angeboten, denen es dabei frei steht, diese Angebote der öffentlichen Hand anzunehmen. Es wird eine Stärkung der Forsthoheit angestrebt, um in den sich bildenden, heterogeneren Verhältnissen die Wahrung der hohen Standards im Wald zu gewährleisten. Für staatliche Aufgaben einschließlich des forstlichen Revierdiensts sind unveränderte Sachkundeforderungen nach § 21 LWaldG vorgesehen. Hinsichtlich der Eigenbewirtschaftung des kommunalen Waldbesitzes sind manche forstlichen Aufgaben, wie z. B. die forstliche Betriebsleitung, neu zu definieren, die dafür erforderliche Sachkunde ist im Umsetzungsprojekt festzulegen.
6. Für das Personal sollen verlässliche und einschätzbare Perspektiven geschaffen werden, die die Unsicherheit, die durch das Kartellverfahren besteht, beenden. Der Übergang in neue Strukturen soll für die Beschäftigten der Forstverwaltung sozialverträglich gestaltet werden. Die Gewinnung des dringend notwendigen forstlichen Nachwuchses wird besonders berücksichtigt; der Forstsektor im Land soll ein attraktiver Arbeitgeber bleiben. Darüber hinaus wird es einen Pakt für forstliche Beschäftigung geben.
7. Im Bereich Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik wird angestrebt, auch weiterhin Forstwirtinnen und Forstwirte im bisherigen Umfang auszubilden. Das soll durch einen Ausbildungspakt von Land, Kommunen und privaten Dritten gemeinsam erreicht werden. Ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot für alle Waldbesitzarten wird sichergestellt, insbesondere um im Kleinprivatwald Standards abzusichern. Die AöR nimmt für die Waldpädagogik als Bildung für nachhaltige Entwicklung künftig in konzeptioneller und operativer Hinsicht eine Vorbildfunktion ein. Als Bildungsauftrag bleibt die operative Waldpädagogik auch Aufgabe der Forstbehörden und der Betriebsteile der AöR.
8. Gesetzesänderungen werden nur im absolut notwendigen Umfang umgesetzt. Die AöR wird durch ein Errichtungsgesetz gegründet. Dieses wird als Artikelgesetz ausgestaltet, das zugleich die im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Forstverwaltung stehenden, weiteren gesetzlichen Anpassungsnotwendigkeiten, wie z.B. im Landeswaldgesetz, beinhaltet.